

Mehrweg nutzen.
Ressourcen sparen.
Abfall reduzieren.



**KONSTANZ
GEHT DEN
MEHRWEG**

**Zahl nicht für Müll –
nutze Mehrweg**

[www.konstanz.de/
mehrwegweiser](http://www.konstanz.de/mehrwegweiser)

Impressum

Stadt Konstanz
Kämmerei
Abteilung Steuern
Benediktinerplatz 2
78467 Konstanz

Layout: Presse, Medien und Kommunikation

Stand: November 2024

Verpackungssteuer ab 2025

**Auf Einwegverpackungen für Speisen
und Getränke zum Direktverzehr**



Drei Fragen und Antworten zur Verpackungssteuer

Warum eine Verpackungssteuer?

Rund 500 t Müll landen jährlich in öffentlichen Müll-eimern, auf Straßen, Plätzen und am Seeufer, darunter auch Millionen an Einwegverpackungen. Die Entsorgungskosten dafür trägt die Stadt – und damit letztlich alle BürgerInnen dieser Stadt. Der Gemeinderat hat daher im September 2023 die Einführung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen für Speisen und Getränke zum Direktverzehr beschlossen. Dadurch werden diejenigen, die Einwegverpackungen nutzen, an den Entsorgungskosten beteiligt.

Was wird besteuert?

Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares Take-away-Gericht oder To-go-Getränk verkauft werden.

Tipp: Die Steuer fällt nicht an bei der Verwendung von Mehrwegverpackungen.

Nicht besteuert werden:

- Papierservietten, Eiswaffeln
- Einwegverpackungen für mitgenommene Speisereste nach einem Restaurantbesuch (es wird empfohlen, hierfür umweltfreundliche Materialien zu verwenden)
- Getränkeverpackungen, die dem gesetzlichen Pfand unterliegen

Wer schuldet die Steuer?

EndverkäuferInnen von Speisen und Getränken, die zum sofortigen Verzehr geeignet sind und üblicher Weise tatsächlich nicht in der Wohnung der KäuferInnen verzehrt werden.

Steuerpflichtige Verpackungen – was gehört dazu?

(Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht vollständig)

Getränke

Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung inklusive Deckel, wie z.B.:

- Kaffee- oder Teegetränke
- Softdrinks

Steuerbetrag pro Einheit/Stück: 0,50 Euro (netto)

Warmes Essen

Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für warme Speisen

Verpackungen jeglichen Materials, z.B. aus Polystyrol, Kunststoffen (Plastik), Aluminium, Papier, Pappe, Karton, Mischverbunde oder anderen Materialien mit oder ohne Deckel, z.B. für Speisen wie:

- Burger(menüs)
- Pommes-, Wurst-, Snack
- Döner
- Pizza

Einwegtüten/-beutel, Einwickelpapier, Alufolie etc. für warme Speisen, wie z.B.:

- Papiertüten für z.B. Leberkäswecken, Schnitzelbrötchen, warme Pizzastücke
- Einpackpapier für Döner, Yufka, Pide, Lahmacun
- Wrapverpackungen
- Tüten für Pommes, Falafel

Steuerbetrag pro Einheit/Stück: 0,50 Euro (netto)

Kalte Speisen

Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für kalte Speisen, wie z.B.:

- Boxen für Salat mit Dressing und Besteck
- Sushiboxen
- Eisbecher

Tipp: Die klassische Eiswaffel bleibt steuerfrei.

Steuerbetrag pro Einheit/Stück: 0,50 Euro (netto)

Hilfsmittel/Besteck

- Messer, Gabel, Löffel als Set oder einzeln
- Trinkhalme
- Esstäbchen
- Kaffee- bzw. Teelöffel
- Dessertlöffel

Steuerbetrag pro Einheit/Stück: 0,20 Euro (netto)

Warum wird die Verpackungssteuer netto angegeben?

Die Verpackungssteuer ist eine Verbrauchssteuer und als solche umsatzsteuerpflichtig. Je nach Steuersatz können 7 bzw. 19 % dazukommen.



Weitere Informationen und FAQ unter www.konstanz.de/verpackungssteuer

